

Einordnung: UVP-Pflicht oder Vorprüfungspflicht eines Vorhabens?

Stand November 2023

Aktenzeichen:	
Vorhabenbezeichnung/ geplante Maßnahme(n):	Erstaufforstung
Standort:	Sandkrug, Gemeinde Hatten, Flur 51, Flurstück 11
Antragsteller/in:	NLF - Forstamt Ahlhorn

Anwendungsbereiche:

UVPG: Genehmigungsverfahren nach dem BauGB und BImSchG und BWaldG/NWaldLG
NUVPG iVm. UVPG: Genehmigungsverfahren nach dem BNatSchG/NNatSchG

I. Neuvorhaben gem. §§ 6 und 7 UVPG sowie § 2 Abs. 1 NUVPG (Anlage 1)		Zutreffendes ankreuzen
1.	Neuvorhaben mit einem „X“ in Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG/ NUVPG (§ 6 UVPG bzw. § 2 Abs. 1 NUVPG) – UVP-Pflicht	<input type="checkbox"/>
2.	Neuvorhaben mit einem „A“ in Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG/ NUVPG (§ 7 Abs. 1 Satz 1 ff. bzw. § 2 Abs. 1 NUVPG) – allgemeine Vorprüfung	<input type="checkbox"/>
3.	Neuvorhaben mit einem „S“ in Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG/ NUVPG (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ff. § 2 Abs. 1 NUVPG) – standortbezogene Vorprüfung	<input checked="" type="checkbox"/>
4.	Antrag auf Durchführung einer UVP durch den Vorhabenträger, wenn die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet (§ 7 Abs. 3 Satz 1 ff.) – UVP-Pflicht	<input type="checkbox"/>

II. Änderungsvorhaben gem. § 9 UVPG sowie § 2 Abs. 1 NUVPG (Anlage 1)		Zutreffendes ankreuzen
1.	Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine <u>UVP durchgeführt</u> wurde, <ul style="list-style-type: none">wenn allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht/überschreitet (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG bzw. § 2 Abs. 1 NUVPG) – UVP-Pflicht oder <ul style="list-style-type: none">wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG) – UVP-Pflicht	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.	Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine <u>UVP durchgeführt</u> wurde, <ul style="list-style-type: none">wenn keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind	

	(§ 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG) – allgemeine Vorprüfung	<input type="checkbox"/>
3.	<p>Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine <u>UVP durchgeführt</u> wurde,</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn ein Vorhaben der Anlage 1 Nr. 18.1 bis 18.8 geändert wird (u.a. Bau Feriendorf/Hotelkomplex, Campingplatz, Freizeitpark, Parkplatz, Industriezone für Industrieanlagen, Einkaufszentrum/ Einzelhandelsbetrieb, Städtebauprojekt für sonstige bauliche Anlagen) (§ 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG) - allgemeine Vorprüfung, falls allein durch Änderung der jeweils für den Bau des Vorhabens in Anlage 1 enthaltene Prüfwert erreicht/überschritten wird 	<input type="checkbox"/>
4.	<p>Änderung eines Vorhabens, für das <u>keine UVP</u> durchgeführt wurde,</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn die Änderung den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht/überschreitet (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG bzw. § 2 Abs. 1 NUVPG) – UVP-Pflicht (Beachte Ausnahme Punkt 5) <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> einen in Anlage 1 UVPG bzw. NUVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals/erneut erreicht/überschreitet <u>und</u> eine Vorprüfung ergibt, dass diese erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG) – UVP-Pflicht (Beachte Ausnahme Punkt 5) 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5.	<p>Änderung eines Vorhabens, für das <u>keine UVP</u> durchgeführt wurde, bei Städtebauprojekten oder Industriezonen nach Anlage 1 Nr. 18.5, 18.7 und 18.8</p> <ul style="list-style-type: none"> <u>wenn allein durch die Änderung</u> der Größen- und Leistungswert nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder der Prüfwert nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erreicht/überschritten wird (§ 9 Abs. 2 Satz 2 UVPG) - UVP-Pflicht 	<input type="checkbox"/>
6.	<p>Änderung eines Vorhabens, für das <u>keine UVP</u> durchgeführt wurde,</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 UVPG eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) – allgemeine Vorprüfung (lt. Kommentierung) <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> wenn eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG) – allgemeine Vorprüfung (in Analogie zu Nr. 1) <p>Ergibt die Vorprüfung, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3 Satz 2) – UVP-Pflicht</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

**Prüfung des Vorliegens eines kumulierenden Vorhabens (sogar bei Baurechts-Verfahren!)
(Zusatz für Amt 60: Das Vorliegen ist auch bei Baurechts-Verfahren zu prüfen!)**

Kumulierende Vorhaben gem. § 10 Abs. 4 UVPG (Tatbestandsmerkmale müssen kumulativ vorliegen!)¹:

Beachte: Sonderfall Windfarm (Anlage 1 - S. 15 f. des Skripts vom 26.01.2023 von Herrn Prof. Dr. Gellermann)

	ja	nein
• Mehrere Vorhaben derselben Art (fallen z.B. unter dieselbe Ordnungsnummer der Anlage 1 zum UVPG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
• die von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
• und in einem engen Zusammenhang stehen, d.h.:		
○ Einwirkungsbereich der Vorhaben (geographischer Natur) überschneidet sich (Umweltauswirkungen überlagern sich) und	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
○ Vorhaben sind funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen (ineinandergreifende Betriebsabläufe, planvolles, koordiniertes Vorgehen)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
• technische und sonstige Anlagen müssen mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein (z.B. gemeinsamer Maschinen- u. Gerätepark, Futtersilos, Güllelager, Betriebstankstellen, Unterkünfte, Verwaltungsgebäude, Biogasanlage, Leitungen, Zuwegungen).	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

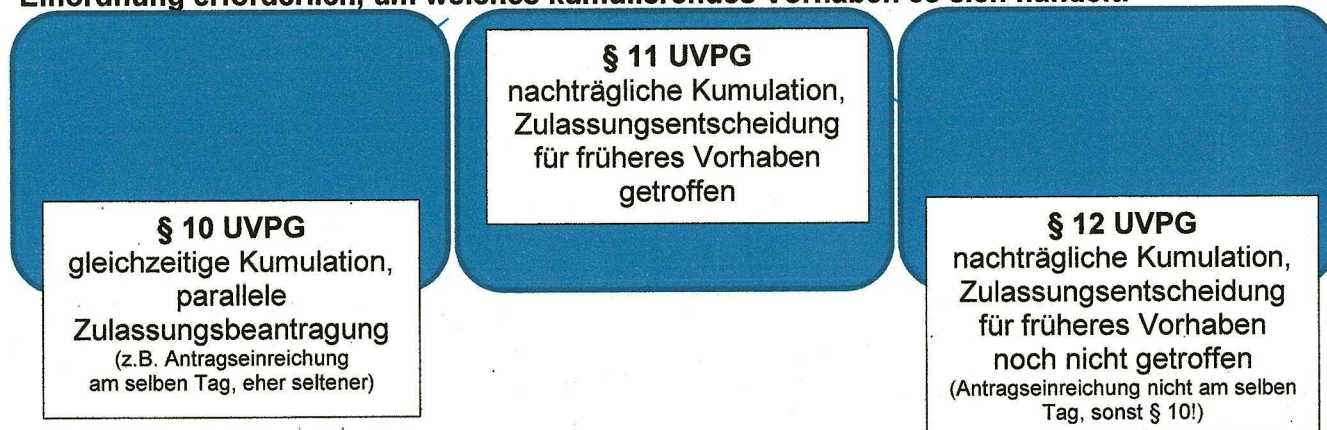
Bei Ergebnis „nein“: Weiter auf Seite 7 „Ergebnis der Einordnung“:
Bei Ergebnis „ja“: Angaben zum kumulierenden Vorhaben:

Aktenzeichen des <u>kumulierenden</u> Vorhabens:	
Vorhabenbezeichnung/ geplante Maßnahme(n):	
Standort:	

¹ Beachte: § 10 Abs. 5 UVPG: Für die in Anlage 1 Nr. 14.4 (Bau neuer vier- oder mehrstreifiger Bundesstraße bei Länge ≥ 5 km), 14.5 (Bau vier- oder mehrstreifiger Bundesstraße durch Verlegung und/oder Ausbau, wenn geänderter Bundesstraßenabschnitt ≥ 10 km) und 19.1 (Errichtung und Betrieb Hochspannungsfreileitung i.S.d. Energiewirtschaftsgesetzes) aufgeführten Vorhaben muss zusätzlich ein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen!

Standort:	
Antragsteller/in:	

Bei Vorliegen eines kumulierenden Vorhabens, d.h. § 10 Abs. 4 UVPG ist erfüllt, ist die Einordnung erforderlich, um welches kumulierendes Vorhaben es sich handelt:



Beachte: → Zulassungsentscheidung i.S.d. UVPG: § 2 Abs. 6 UVPG (u.a. Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Planfeststellungsbeschluss, einschl. Vorbescheid, Teilgenehmigung, Ausnahme: Anzeigeverfahren)
 → § 11 Abs. 1 UVPG = Definition des hinzutretenden Vorhabens, die auch für § 12 UVPG gilt (§ 11 Abs. 1 UVPG: „beantragt“ bezieht sich auf § 12 UVPG, „bestehendes“ bezieht sich auf § 11 UVPG)

III. Kumulierende Neuvorhaben gemäß § 10 UVPG		Zutreffendes ankreuzen
1.	Kumulierende Vorhaben, wenn diese zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 erreichen/überschreiten (§ 10 Abs. 1 UVPG) – UVP-Pflicht (für die kumulierenden Vorhaben)	<input type="checkbox"/>
2.	Kumulierende Vorhaben, die zusammen die Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung erstmals/erneut erreichen/überschreiten (§ 10 Abs. 2 Satz 1 UVPG) – allgemeine Vorprüfung (für die kumulierenden Vorhaben)	<input type="checkbox"/>
3.	Kumulierende Vorhaben, die zusammen die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erstmals/erneut erreichen/überschreiten (§ 10 Abs. 3 Satz 1 UVPG) – standortbezogene Vorprüfung (für die kumulierenden Vorhaben)	<input type="checkbox"/>

IV. Hinzutretende kumulierenden Vorhaben gemäß § 11 UVPG (Zulassungsentscheidung für früheres Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhanden)	Zutreffendes ankreuzen

1.	<p>Für das frühere Vorhaben wurde bereits eine <u>UVP durchgeführt</u> und</p> <ul style="list-style-type: none"> das hinzutretende Vorhaben erreicht/überschreitet allein die Größen- oder Leistungswerte für eine UVP-Pflicht gemäß § 6 (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG) – UVP-Pflicht (für hinzutretendes Vorhaben) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> das hinzutretende Vorhaben erreicht/überschreitet allein <u>nicht</u>² die Größen- oder Leistungswerte für die UVP-Pflicht gemäß § 6 (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG) – allgemeine Vorprüfung (für hinzutretendes Vorhaben) <p>Ergibt die allgemeine Vorprüfung, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG) – UVP-Pflicht (für hinzutretendes Vorhaben)</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.	<p>Wenn für das frühere Vorhaben <u>keine UVP durchgeführt</u> wurde und</p> <ul style="list-style-type: none"> die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 erreichen/überschreiten (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG) – UVP-Pflicht (für hinzutretendes Vorhaben) (Beachte Ausnahme Punkt 3) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals/erneut erreichen/überschreiten (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG) – allgemeine Vorprüfung (für hinzutretendes Vorhaben) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals/erneut erreichen/überschreiten (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 UVPG) – standortbezogene Vorprüfung (für hinzutretendes Vorhaben) 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3.	<p>Erreichen/Überschreiten die kumulierenden Vorhaben in den Fällen des Abs. 3 zwar zusammen die Größen-/Leistungswerte nach § 6, das hinzutretende Vorhaben für sich jedoch weder die Prüfwerte für die standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung, zunächst (§ 11 Abs. 4 Satz 1 UVPG) - allgemeine Vorprüfung (für hinzutretendes Vorhaben)</p> <p>Ergibt die allgemeine Vorprüfung, dass durch das Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können (§ 11 Abs. 4 Satz 1 UVPG) – UVP-Pflicht (für hinzutretendes Vorhaben)</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

² Die allgemeine Vorprüfung ist unabhängig davon durchzuführen, ob das hinzutretende Vorhaben selbst die Schwellenwerte für die standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung unterschreitet oder überschreitet.

V. Hinzutretende kumulierenden Vorhaben gemäß § 12 UVPG (keine Zulassungsentscheidung für früheres Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhanden)	Zutreffendes ankreuzen
<p>1. Für das frühere Vorhaben allein besteht die <u>UVP-Pflicht</u> und</p> <ul style="list-style-type: none"> • das hinzutretende Vorhaben allein erreicht/überschreitet die Größen- und Leistungswerte für die UVP-Pflicht gemäß § 6 (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG) – UVP-Pflicht (für hinzutretendes Vorhaben und für früheres Vorhaben) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • das hinzutretende Vorhaben erreicht/überschreitet allein <u>nicht</u>³ die Größen- oder Leistungswerte für die UVP-Pflicht gemäß § 6 (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG) – allgemeine Vorprüfung (für hinzutretendes Vorhaben, (für früheres Vorhaben weiterhin UVP-Pflicht)) <p>Ergibt die allgemeine Vorprüfung, dass durch das hinzutretende Vorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG) – UVP-Pflicht (für hinzutretendes Vorhaben und für früheres Vorhaben auch weiterhin)</p>	<p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></p>
<p>2. Für das frühere Vorhaben allein besteht <u>keine UVP-Pflicht</u> und die <u>Antragsunterlagen</u> (für das frühere Vorhaben) sind bereits <u>vollständig</u> eingereicht und</p> <ul style="list-style-type: none"> • die kumulierenden Vorhaben zusammen erreichen/überschreiten die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG) – UVP-Pflicht (für hinzutretendes Vorhaben) (Beachte Ausnahme Punkt 4) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals/erneut erreichen/überschreiten (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG) – allgemeine Vorprüfung (für hinzutretendes Vorhaben) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals/erneut erreichen/überschreiten (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UVPG) – standortbezogene Vorprüfung (für hinzutretendes Vorhaben) 	<p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></p>
<p>3. Für das frühere Vorhaben allein besteht <u>keine UVP-Pflicht</u> und die <u>Antragsunterlagen</u> (für das frühere Vorhaben) sind noch <u>nicht vollständig</u> eingereicht und</p> <ul style="list-style-type: none"> • die kumulierenden Vorhaben zusammen erreichen/überschreiten die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG) – jeweils UVP-Pflicht (Beachte Ausnahme Punkt 4) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals/erneut erreichen/überschreiten (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG) – jeweils allgemeine Vorprüfung <p>oder</p>	<p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></p>

³ Die allgemeine Vorprüfung ist unabhängig davon durchzuführen, ob das hinzutretende Vorhaben selbst die Schwellenwerte für die standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung unterschreitet oder überschreitet.

	<ul style="list-style-type: none"> die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals/erneut erreichen/überschreiten (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 UVPG) – jeweils standortbezogene Vorprüfung 	<input type="checkbox"/>
4.	<p>Erreichen die kumulierenden Vorhaben in den Fällen des Abs. 2 oder 3 zwar zusammen die Größen-/Leistungswerte nach § 6, das hinzutretende Vorhaben für sich jedoch weder die Prüfwerte für die standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung, zunächst (§ 12 Abs. 4 Satz 1 UVPG) - allgemeine Vorprüfung (für hinzutretendes Vorhaben)</p> <p>Ergibt die allgemeine Vorprüfung, dass durch das Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können (§ 12 Abs. 4 Satz 1 UVPG) – UVP-Pflicht (für hinzutretendes Vorhaben)</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Ergebnis der Einordnung:

keine UVPG-Anwendung	<input type="checkbox"/>	
Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> gemäß § 7 (2) UVPG <input type="checkbox"/> gemäß § 2 Abs. 1 NUVPG iVm. Nr. 17.1.3 der Anlage 1 des UVPG/ NUVPG
Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> gemäß § _____ UVPG <input type="checkbox"/> gemäß § 2 Abs. 1 NUVPG iVm. Nr. _____ der Anlage 1 des UVPG/ NUVPG
UVP-Pflicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> gemäß § _____ UVPG <input type="checkbox"/> gemäß § 2 Abs. 1 NUVPG iVm. Nr. _____ der Anlage 1 des UVPG/ NUVPG

02.01.24



Datum, Unterschrift

Prüfkatalog der standortbezogenen Vorprüfung

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (S) gem. § 7 (2) UVPG

Aktenzeichen:	
Antragsteller:	NLF - Forstamt Ahlhorn
Standort:	Sandkrug, Gemeinde Hatten, Flur 51, Flurstück 11
Vorhabenbezeichnung/ geplante Maßnahme(n):	Erstaufforstung.
Art des Vorhabens (§ 2 Abs. 4 UVPG):	<input checked="" type="checkbox"/> Neuvorhaben <input type="checkbox"/> Änderungsvorhaben
Rechtsgrundlage des Antragsverfahrens:	§ 9 (1) NWaldLG
Nr. des Anhangs 1 der 4. BImSchV:	
Nr. der Anlage 1 des UVPG:	17.1.3
Kumulierendes Vorhaben: <ul style="list-style-type: none"> • Kumulierende Neuvorhaben i.S.d. § 10 UVPG sind gemeinsam zu betrachten. • Handelt es sich um eine Vorprüfung für ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben i.S.d. §§ 11 o. 12 UVPG, ist das frühere Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen (§§ 11 Abs. 5 u. 12 Abs. 5 UVPG) 	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Falls „ja“ bei kumulierendem Vorhaben, Angaben darüber:	Az.: Antragsteller: Standort: Vorhabenbezeichnung:

Erste Stufe der Prüfung:

1. Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG)

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
Nr. 2.3 Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes	
Nr. 2.3.1 Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG <ul style="list-style-type: none"> • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> ❖ - FFH-Gebiet Nr. 249 (Tannersand und Gierenberg): Entfernung 1,89 km - FFH-Gebiet Nr. 174 (Mittlere und Untere Hunte): Entfernung 2,85 km ❖ Die Gebiete befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Es liegt keine Betroffenheit vor. <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> Potentielle Betroffenheit ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Nr. 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst <ul style="list-style-type: none"> • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> ❖ - NSG WE 66 (Tannersand und Gierenberg): Entfernung 1,89 km - NSG WE 240 (Barneführer Holz und Schreensmoor): Entfernung 2,85 km Die Gebiete befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Es liegt keine Betroffenheit vor. <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> Potentielle Betroffenheit ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Nr. 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst <ul style="list-style-type: none"> • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.) 	Nationalparke oder nationale Monumente sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> Potentielle Betroffenheit ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>

<p>Nr. 2.3.4 Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.) 	<p>Biosphärenreservate sind durch das Vorhaben nicht betroffen</p> <hr/> <p>Potentielle Betroffenheit ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/></p>
<p>Nr. 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.) 	<p>Es befinden sich keine Naturdenkmäler in unmittelbarer Nähe.</p> <hr/> <p>Potentielle Betroffenheit ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/></p>
<p>Nr. 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG (hierzu zählen auch Wallhecken, Ödland und sonstige naturnahe Flächen gemäß § 22 NNatSchG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.) 	<p>Es grenzt in einem Teilbereich der Fläche eine Wallhecke an.</p> <p>Durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes der Aufforstung zur Wallhecke befindet sich die Wallhecke nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Die Wallhecke wird dadurch deutlich vom Wald abgegrenzt und bleibt erhalten.</p> <hr/> <p>Potentielle Betroffenheit ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/></p>
<p>Nr. 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.) 	<p>Die nächsten bekannten gesetzlich geschützten Biotope befinden sich innerhalb der genannten Naturschutzgebiete (s. 2.3.2) und sind nicht betroffen.</p> <hr/> <p>Potentielle Betroffenheit ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/></p>
<p>Nr. 2.3.8 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG (§ 91 NWG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens 	<p>Das Vorhaben liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes WSG NR.: 03458009101, Schutzzone III B</p> <p>Die geplante Erstaufforstung besteht hauptsächlich in ihrer Baumartenzusammensetzung aus</p>

<p>könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.</p>	<p>Laubbäumen. Der gut von den Bäumen durchwurzelte, lockere humose Waldboden filtert biologisch und mechanisch die im Wasser enthaltenen Schadstoffe heraus. Die im Wald erhöhte Versickerung ermöglicht eine gleichmäßige Wasserspende während des ganzen Jahres. Eine Waldbewirtschaftung belastet anders als andere flächigen Bodennutzungsformen weder das grund- noch das Oberflächenwasser mit schädlichen Stoffen. Das Vorhaben hat eine positive Auswirkung auf die Höhe und Qualität der Grundwasserneubildung.</p> <hr/> <p>Potentielle Betroffenheit ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/></p>
<p>Nr. 2.3.9 Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG (§ 94 NWG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc. 	<p>Heilquellenschutzgebiete sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden.</p> <hr/> <p>Potentielle Betroffenheit ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/></p>
<p>Nr. 2.3.10 Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc. 	<p>Ein Risikogebiet gemäß § 73 (1) WHG ist im Bereich des Vorhabens oder der näheren Umgebung nicht vorhanden.</p> <hr/> <p>Potentielle Betroffenheit ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/></p>
<p>Nr. 2.3.11 Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG (§ 115 NWG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc. 	<p>Entsprechende Gebiete sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht bekannt.</p> <hr/> <p>Potentielle Betroffenheit ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/></p>

<p>Nr. 2.3.12 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.) 	<p>Der nächstgelegene zentrale Ort ist Hatten. Im näheren Umkreis befinden sich lediglich vereinzelte Bebauungen. Die Erstaufforstung hat auf dies Bebauungen keinen Einfluss.</p> <hr/> <p>Potentielle Betroffenheit ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/></p>
<p>Nr. 2.3.13 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.) 	<p>Entsprechende Gebiet sind im Einwirkungsbereich nicht bekannt.</p> <hr/> <p>Potentielle Betroffenheit ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/></p>
<p>Nr. 2.3.14 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.) 	<hr/> <p>Potentielle Betroffenheit ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/></p>
<p>Nr. 2.3.15 Sonstige geschützte Gebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.) 	<p>Das Vorhaben grenzt an das LSG OL 42 (Staatsforst Alt-Osenberge-Wunderhorn-Old. Sand) an. Die Erstaufforstung wirkt sich positiv auf das Landschaftsschutzgebiet und seine Erholungseignung aus und ist eine Erweiterung bzw. Ergänzung des bestehenden Waldgebietes.</p>

	<hr style="border-top: 1px dashed black;"/> Potentielle Betroffenheit ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
--	---

Hat die Prüfung in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen so besteht keine UVP-Pflicht.

Betroffenheit: nein → Prüfung beendet (behördenintern: weiter zu Punkt 3.2)

ja → weiter in der zweiten Stufe:

Liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, so erfolgt die Prüfung in der zweiten Stufe. Hierzu sind die Merkmale des Vorhabens (Tabelle Nr. 1.1 – 1.7) zu beschreiben.

Zweite Stufe der Prüfung:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe überschlüssig zu beschreiben.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau-/Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens, ggf. der Abrissarbeiten, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausmaß der Überschreitung des Prüfwertes für Größe oder Leistung gemäß Nr. ___ Spalte 2 Anlage 1 zum UVPG durch das Vorhaben • Abstand der Anlagenkapazität zum X-Wert (Schwellenwert der obligatorischen UVP-Pflichtigkeit nach Spalte 1 UVPG) • Angaben dazu, ob es sich um einen Neubau oder eine Betriebserweiterung handelt • Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m² (inkl. Nebeneinrichtungen) • Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m² • Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³ • Anzahl, Größe und Höhe der Gebäude • Produktionsmengen, Kapazität, Stoffdurchsatz (bei Tierhaltungsanlagen: zusätzlich beantragte Stallplätze/Reduzierungen folgender Stallplätze/dann vorhandene Stallplätze) • Angaben zu Art und Menge an Nebenprodukten der landwirtschaftlichen Produktion (bei Tierhaltungsanlagen: Fest- und Flüssigmist, Geflügelkot) und deren Verwertung 	

	<hr/> Umweltauswirkungen denkbar ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
<p>1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten, u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angaben über vorhandene land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen, zu berücksichtigende Vorbelastungen 	<hr/> Umweltauswirkungen denkbar ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
<p>1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (soweit nicht bereits unter 1.1 dargestellt), z.B.</p> <p>1.3.1 Fläche</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zum Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung und Nutzungsänderung <p>1.3.2 Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zum Umfang einer Inanspruchnahme des Bodens durch Bodenabtrag und -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen <p>1.3.3 Wasser (inkl. Angaben zur Erlaubnis-/Genehmigungspflicht)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern • Einleitung in Oberflächengewässer • Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser <p>1.3.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen von Flora, Fauna, Biotopen • Veränderungen des Landschaftsbildes (Hinweis auf ggf. erforderliche Kompensation) 	

	<p>-----</p> <p>Umweltauswirkungen denkbar ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p>
<p>1.4 Abfallerzeugung i.S.v. § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes</p> <ul style="list-style-type: none"> • (bei Tierhaltungsanlagen ist die Erzeugung von Abfällen i.d.R. von untergeordneter Bedeutung [Nebenprodukte der landwirtschaftlichen Produktion wie Fest- und Flüssigmist, Geflügelkot und Jauche sind ebenso wie Tierkadaver kein Abfall]) • Welche Abfälle werden voraussichtlich anfallen? • Klassifikation der Abfälle gemäß KrWG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) • Art der geplanten Entsorgung 	<p>-----</p> <p>Umweltauswirkungen denkbar ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p>
<p>1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge (Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert? (Bei Tierhaltungsanlagen sind in der Regel die Umweltauswirkungen folgender Emissionen relevant: - Ammoniak/Stickstoff, - Gerüche, 	

<ul style="list-style-type: none"> - Geräusche, - Staub (Gesamtstaub/PM₁₀) • Klimatische Veränderungen 	<hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>Umweltauswirkungen denkbar</p> <p>ja <input type="checkbox"/></p> <p>nein <input type="checkbox"/></p>
<p>1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind (auch durch Klimawandel bedingt), insb. mit Blick auf:</p> <p>1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i.S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i.S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? • Risiken bei Betriebseinstellung • Risiken beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Reinigungs- und Desinfektionsmittel) • Angaben zu Risiken durch das Heizsystem (z.B. Flüssiggaslagerung, Wärmestrahler etc.) • Risiken, die ggf. bei der Lagerung von Flüssigmist etc. durch Überlaufen und bei der Befüllung der Tankwagen entstehen (z.B. auch bei Tierhaltungs- und Biogasanlagen) <p>1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S.d. § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unfall-/Störrisiken, z.B. bei Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen 	<hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>Umweltauswirkungen denkbar</p> <p>ja <input type="checkbox"/></p> <p>nein <input type="checkbox"/></p>
<p>1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft (bei Windkraft u.a. Immissionen, Lärm und Schattenwurf/Schlagschatten)</p>	

	<hr/> <p>Umweltauswirkungen denkbar</p> <p>ja <input type="checkbox"/></p> <p>nein <input type="checkbox"/></p>
--	---

**Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens:
Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter Nummer 1 beschriebenen Merkmale erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können.**

Kommt die Einschätzung zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der folgenden Nummern 2 und 3 weiterzuführen.

Eine Betrachtung der Nummern 2 und 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu befürchten sind (z.B. bei sog. Bagatellfällen). Dies ist nachvollziehbar zu begründen.

Begründung warum aufgrund der Merkmale des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete

Die möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eines Vorhabens auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Schutzgebiete sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien seitens der Behörde zu beurteilen, dabei ist insbesondere den unter Nr. 3.1 bis 3.7 (Anlage 3 UVPG) genannten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

Um die Beurteilung vornehmen zu können, ist nachfolgend je Schutzgut eine überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2) **in Bezug auf mögliche Auswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete** seitens des Vorhabenträgers vorzunehmen:

3.1 Beschreibung durch den Antragsteller

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und der Schutzgebiete (Nr. 2.3)
<p>Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch die Immissionen an • Geruchsstoffen (Beurteilung nach Nr. 5.4.7.1, Tab. 10 und Abb. 1 TA Luft bzw. den Immissionswerten der GIRL), • Staub (Beurteilung nach Nr. 4.6.1.1, Tab. 7 TA Luft) und • Geräuschen (Beurteilung nach TA Lärm) zu erwarten. • Bioaerosole • etc. <p>Bestehen Widersprüche zu raumordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zielen und Maßnahmen?</p>	
<p>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen in Form von Verlusten, Zerschneidung oder Entwertung wertvoller Lebensräume • Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenbestände bzw. des Schutzzweckes der Anlage 2 Nr. 2 genannten Gebiete • etc. 	
<p>Fläche, Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige Veränderung der Bodenbeschaffenheit • etc. 	
<p>Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige Veränderung der Hydrologie, der Wasserbeschaffenheit oder der Gewässerökologie z.B. durch Flächenversiegelung, Grundwasserabsenkung • Gefährdung des Schutzzweckes von relevanten Schutzgebieten, wie z.B. • Trinkwasserschutzgebieten etc. 	

<p>Luft, Klima</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überschreitung von Beurteilungs- oder Richtwerten • etc. 	
<p>Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild • Veränderungen des Charakters der Landschaft, insbesondere durch Bauwerke, die Farb- und Materialwahl der Baustoffe • etc. 	
<p>Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung wertvoller Kulturgüter • Beeinträchtigung sonstiger Sachgüter (z.B. durch Bodensetzung) • etc. 	
<p>Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern</p>	
<p>Datum / Name Planungsbüro / Unterschrift</p>	

3.2 Beurteilung durch den Landkreis Oldenburg

3.2.1 Prüfungsergebnis zu Punkt 2 und ggf. zu Punkt 1

Amt 60

Sind die Angaben zu Punkt 2 (und zu Punkt 1) vollständig und richtig?

Ja Nein

(falls nein, kurz begründen und erforderliche Ausführungen ergänzen)

Datum, Handzeichen

Amt 60, Denkmalschutz

Sind die Angaben zu Punkt 2 (insbesondere zu 2.3.14) (und zu Punkt 1) vollständig und richtig?

Ja Nein

(falls nein, kurz begründen und erforderliche Ausführungen ergänzen)

S. Anlage (S. 15)

Datum, Handzeichen

Amt 53

Sind die Angaben zu Punkt 1 (falls geprüft) (insbesondere zu 1.5, 1.7) vollständig und richtig?

Ja Nein

(falls nein, kurz begründen und erforderliche Ausführungen ergänzen)

Datum, Handzeichen

Amt 61

Sind die Angaben zu Punkt 2 (insbesondere zu 2.3.1 – 2.3.7, 2.3.15) (und zu Punkt 1, dann insbesondere zu 1.3, 1.5) vollständig und richtig?

Ja Nein

(falls nein, kurz begründen und erforderliche Ausführungen ergänzen)

Datum, Handzeichen

Amt 61 (Regionalplanung)

Sind die Angaben zu Punkt 2 (insbesondere zu 2.3.12 + 2.3.13 + 2.3.15) (und zu Punkt 1) vollständig und richtig?

Ja Nein

Erstaufforstung in Hatten - Sandkrug - Standortbezogene Vorprüfung
Antragsteller: NLF - Forstamt Ahlhorn
Gemarkung Hatten, Flur 51, Flurstück 11

1.

Die Niedersächsischen Landesforsten planen eine Erstaufforstung angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet Staatsforst Alt-Osenberge-Wunderhorn-Oldenburger Sand (LSG OL 42). Es soll auf einer Fläche von 13,45 ha aufgeforstet werden. Dadurch ist nach § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Die Erstaufforstung wurde noch nicht durch die untere Naturschutzbehörde genehmigt.

In Punkt 3.2.1 der Vorprüfung (s. anliegender Bogen) ist zu bestätigen, ob die Ergebnisse der Vorprüfung bestätigt werden können.

05.12.23

Gi

2. - Amt 60
- Amt 61 - Regionalplanung
- Amt 66

V: 19/12/23
mit der Bitte im Bestätigung



TR 11.12.23

Bitte um Prüfung Keine Bedenken 13
08/20
23
Keine Bedenken Eff 18/12/23

— aktuelle Bekanntmachung: A-Isblatt
UVP-Portal
Homepage

(falls nein, kurz begründen und erforderliche Ausführungen ergänzen)

19.12.23 ✓
Datum, Handzeichen

Amt 66

Sind die Angaben zu Punkt 2 (insbesondere zu 2.3.8 - 2.3.12, 2.3.15) (und zu Punkt 1, dann insbesondere zu 1.3 - 1.7) vollständig und richtig?

E. Ahon-Ref 11.12.23

Ja Nein

(falls nein, kurz begründen und erforderliche Ausführungen ergänzen)

13.01.22
Datum, Handzeichen

3.2.2 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben hinsichtlich

- Art und Ausmaß (insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und Anzahl der betroffenen Personen),
- grenzüberschreitendem Charakter
- Schwere und Komplexität
- Wahrscheinlichkeit
- voraussichtlichem Zeitpunkt des Eintretens
- Dauer, Häufigkeit, Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- Zusammenwirkens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und
- Möglichkeit, die Auswirkungen zu vermeiden oder zu vermindern

unter Prüfung der Beschreibung zu 3.1 der nachteiligen Umweltauswirkungen zu beurteilen:

Schutzgebiet	Beurteilung der möglichen erheblichen Auswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Schutzgebiete durch den Landkreis Oldenburg

4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens durch den Landkreis Oldenburg unter Berücksichtigung aller vorab geprüften Aspekte

	UVP-Pflicht	
	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
<p>Kann das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben?</p> <p>Wenn ja, ist eine UVP-Pflicht gegeben.</p> <p>Wird dies verneint, ist dies nachfolgend kurz zusammenfassend zu begründen: Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ergeben sich nach fachgutachterlicher Einschätzung anhand der vorgegebenen Schutzkriterien keine Anhaltspunkte dafür, dass es aufgrund der geringen Größe des Vorhabens, der Art des Vorhabens und örtlicher Gegebenheiten des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies begründet sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Schutzgüter Boden, Wasser und Natur und Landschaft werden von den Merkmalen des Vorhabens positiv beeinflusst und entwickelt. ○ Der Standort des Vorhabens weist von den meisten der prüfungsrelevanten Schutzgebiete und Schutzobjekte sehr deutliche Entfernungen zu den geplanten Erstaufforstungen auf, so dass funktionale Wechselbeziehungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Dies gilt gerade auch für die Schutzgebiete, für die von einer hohen ökologischen Empfindlichkeit und / oder einem hohen Schutzniveau auszugehen ist (vor allem Natura 2000 Gebiete, NSG Nationalparke, Nationale Naturmonumente). ○ Die Fläche befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet, worauf sich eine Erstaufforstung positive auswirken würde (Quantität & Qualität). 		

Wildeshausen, den 02.01.2024

Im Auftrage


Winkler